



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt

Goldwaschen in öffentlichen Gewässern



Grundsätze

Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Dieses Merkblatt soll Klarheit dafür schaffen, was im Kanton Appenzell Innerrhoden zu diesem Thema zu beachten ist. Zusätzlich dazu, können im jeweiligen Bezirk weitere Regeln gelten.

Das Goldwaschen ist ein Eingriff in ein Gewässer und kann für **verschiedene Wasserlebewesen eine (Lebens-)Gefahr** bedeuten. In den Appenzeller Gewässern befinden sich zahlreiche Fischarten, gefährdete Flusskrebbsarten, Amphibien und diverse Kleinstlebewesen. Damit deren Lebensraum und ihr Laich oder ihre Jungtiere vom Goldwaschen nicht beeinträchtigt werden, gelten die folgenden Regeln und Empfehlungen.

In diesen Fällen ist das Goldwaschen nicht erlaubt

- Während der **Fischschonzeit** von Ende September bis Anfang April (die exakten Daten sind den jährlichen Fischereivorschriften zu entnehmen). Dies ist die Laich- und Entwicklungszeit vieler Fischarten. Öffentliche Ruhetage gelten in Appenzell Innerrhoden ebenfalls als Schontage.
- In **Naturschutzgebieten** und Gewässern, in denen das Fischen untersagt ist (siehe **Fischereikarte** des Kantons Appenzell I.Rh.)
- Bei einem temporären Fischereiverbot infolge zu **hoher Wassertemperaturen** oder **Trockenperioden**.

- In Gewässern, in denen sich **Flusskrebse** befinden ist das Goldwaschen untersagt. Bis jetzt ist deren Vorkommen in der Schwarz, Kirchbach, Sulzbach, Eggbächlein, Sägebächlein, Geissfeldbächlein, Gfellbächlein, Rödelbach, Bleichenwäldlibach, Mitlehnweiher und an gewissen Stellen in der Sitter bekannt.
Achtung, junge Krebse vergraben sich im Sand!

In diesen Fällen wird eine Bewilligung benötigt

Eine Bewilligung ist nötig, wenn durch die Beanspruchung des Gewässers die Interessen der Fischerei berührt werden. Dies ist in folgenden Fällen der Fall;

- Wenn in einer **Gruppe** von mehr als 5 Personen Gold gewaschen wird
- Wenn **professionelle Gerätschaften**, die über eine Waschpfanne und Schaufel hinausgehen, wie zum Beispiel Rinnen und Schleusen, benutzt werden. Pumpen, motorbetriebene Geräte und der Einsatz von Chemikalien werden nicht bewilligt.

Die Bewilligung muss beim Amt für Umwelt eingeholt werden.

Was beim Goldwaschen zu beachten ist

- Wenn dasselbe **Material oder Schuhwerk** in verschiedenen Gewässern benutzt wird, besteht die Gefahr, dass fremde Tiere, Pflanzen oder Krankheiten (insbesondere die Krebspest) verbreitet werden. Deshalb muss bei einem Gewässerwechsel das Material **gereinigt, auf Rückstände kontrolliert und vollständig getrocknet** werden.
- Im Gewässer muss möglichst **wenig Sediment aufgewirbelt** werden, um die Wasserqualität nicht zu beeinträchtigen. Es ist **Vorsicht** geboten, da sich viele Tiere unter **Steinen verstecken** oder im **Sand vergraben**.
- Der **Bachverlauf darf nicht verändert werden**. Die Stelle muss so verlassen werden, wie sie aufgefunden wurde und jeglicher **Abfall muss mitgenommen** und fachgerecht entsorgt werden.
- Wenn Ihnen etwas **Ausserordentliches** auffällt (Gewässerverschmutzung, Flusskrebse, tote Fische...), bitten wir um **Meldung** beim Amt für Umwelt (Tel. 071 788 92 00) und/oder der Fachstelle Jagd und Fischerei (Tel. 071 788 92 87).
- Der **Ehrenkodex** der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (www.goldwaschen.ch) muss eingehalten werden.

Flusskrebse in Appenzell

Wenn Sie einen Flusskrebs sehen, haben Sie die Möglichkeit Ihre Beobachtung zu melden unter <https://www.flusskrebs-station.ch/meldung>. Dies sind wertvolle Informationen und können helfen mehr über unsere einheimischen Flusskrebse zu lernen.

In Appenzell Innerrhoden ist das Vorkommen von Steinkrebsen (stark gefährdet) und von Edelkrebse (gefährdet) bekannt.

Rechtsgrundlagen

BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991
GSchG	Art. 44, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
FischV	kantonale Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996
StKB Fischerei	Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei vom 4. Februar 2020